



Richtlinien der Gemeinde Merdingen zur Verteilung von Spendenmitteln der Ukrainischen Flüchtlingshilfe

Präambel

Die Richtlinie umfasst die Verteilung der bei der Gemeinde Merdingen eingegangenen Spendenmittel zur Nothilfe für Ukrainische Flüchtlinge.

Die Gemeinde Merdingen hat in Zusammenarbeit mit dem Helferkreis „Merdingen-hilft“ ein Spendenkonto zur Unterstützung der Ukrainischen Flüchtlinge eingerichtet. Aus diesem Spendeneinkommen können die Flüchtlinge nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen erhalten.

§ 1 Ziel der Spendenvergabe

Ukrainische Flüchtlinge können für Kosten zum Lebensunterhalt nach § 3, die nicht oder nicht vollständig durch anderweitige Entschädigungen (z.B. Asyl- und Sozialleistungen, Staatliche Hilfen) ersetzt werden, Zuwendungen aus Spendenmitteln erhalten. Mit dem Einsatz von Spendenmitteln sollen die materiellen Grundbedürfnisse gesichert werden.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Ukrainische Flüchtlinge, die in Merdingen mit Wohnsitz gemeldet, und auf Grund der Kriegssituation in ihrem Heimatland in eine Notlage geraten sind und eine finanzielle Hilfsbedürftigkeit besteht.

Auf die Auszahlung einer Spendenzuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Vergabe der Spenden

Die Auszahlung von Zuwendungen wird mittels schriftlichem Antrag gewährt.

In dem Antrag ist anzugeben, für welchen Zweck die Zuwendungen vom Antragsteller benötigt werden und wie hoch sich die Beschaffungskosten hierfür belaufen.

Die Antragstellung erfolgt über die Gemeinde Merdingen, Kirchgasse 2, 79291 Merdingen.

Es können Spendenmittel für folgende Zwecke beantragt werden:

- Unterstützungsgeld bei Ankunft in Höhe von 50,00 € pro Person
- Primärzuwendungen (für Grundbedürfnisse wie Essen, Trinken, Kleidung, Hygieneartikel, etc.)
- Sekundärzuwendungen (für dringend benötigte Grundausstattungs- und Gebrauchsgegenstände z.B. Schulausstattung)
- Sonstige Anschaffungen im Einzelfall

Spenden können auch im Ausnahmefall an zertifizierte Organisationen oder Vereine der Ukraine-Nothilfe weitergeleitet werden.

§ 4 Höhe der Spendenzuwendung

Die Höhe der zuzuweisenden Mittel richtet sich nach dem Spendenaufkommen, das der Gemeinde Merdingen zur Verteilung zur Verfügung steht und zum anderen nach der Bedürftigkeit der Ukrainischen Flüchtlinge. Der Höchstbetrag einer Zuwendung pro Person beträgt über die Ankunftsunterstützung hinaus 200,00 €. In Fällen bei denen die Anschaffungskosten diesen Betrag übersteigen kann eine Zuwendung in Form eines Zuschusses über den Höchstbetrag gewährt werden. Die Gemeinde Merdingen kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Entscheidung

Die Entscheidung über die Gewährung der Spenden trifft die Gemeinde Merdingen. Unterschriftsbefugt für die Zuwendungsbescheide ist der Bürgermeister, im Vertretungsfall sein(e) Vertreter(in) im Amt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung und entsprechender Bewilligung des Antrags.

§ 6 Verwendungsnachweise

Die Gemeinde Merdingen kann von den Empfängern die Vorlage geeigneter Nachweise (z. B. Quittungen oder Rechnungen) verlangen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Merdingen, 10.05.2022



Martin Rupp, Bürgermeister